

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut des Transdisziplinären Forschungsbereichs /
Transdisciplinary Research Area (TRA)
TRA 6 – Innovation und Technologie für eine
nachhaltige Zukunft / Innovation and Technology for
Sustainable Futures

Vom 14. August 2020

**Statut des Transdisziplinären Forschungsbereichs /
Transdisciplinary Research Area (TRA)
TRA 6 – Innovation und Technologie für eine nachhaltige Zukunft / Innovation and Technology for
Sustainable Futures**

vom 14. August 2020

Inhalt:

- § 1 - Stellung in der Universität**
- § 2 - Aufgaben und Ziele**
- § 3 - Wissenschaftliche Struktur**
- § 4 - Organe**
- § 5 - Mitgliedschaft**
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 - Mitgliederversammlung**
- § 8 - Lenkungsausschuss als Vorstand**
- § 9 - Sprecher*innen**
- § 10 - Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**
- § 11 - Berufungen**
- § 12 - Interne Mittelverteilung**
- § 13 - Kooperationen**
- § 14 - Besondere Regelungen**
- § 15 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bonn

(1) Der transdisziplinäre Forschungsbereich TRA 6 Innovation und Technologie für eine nachhaltige Zukunft der Universität Bonn ist ein Verbund von Wissenschaftler*innen verschiedener Fachrichtungen und Fakultäten, die unter der Verantwortung und Förderung des Rektorats sowie der Landwirtschaftlichen, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, Philosophischen, Rechts- und Staatswissenschaftlichen und Medizinischen Fakultäten in einem wissenschaftlichen Netzwerk an gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Forschungsthemen der Zukunft arbeiten.

(2) Das Rektorat ist zuständig für die Einrichtung und die Auflösung der TRA 6.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele der TRA 6 sind:

1. Aufbau eines international sichtbaren, interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Forschungsportfolios mit Schwerpunkten in den Bereichen:
 1. Modeling, Foresight, and Risk Assessment Capacity,
 2. Technology & Digital World Innovations,
 3. Institutional Innovation, Behavior and System Transformations,
 4. Nutrition and Health,
 5. Development and Change,
2. Identifikation und Rekrutierung exzellenter Wissenschaftler*innen,
3. Förderung von Verbundprojekten,
4. Erschließung neuer zukunftsweisender Forschungsfelder mit Potenzial für nachhaltige Transformations- und Transitionsprozesse.

§ 3

Wissenschaftliche Struktur

Die TRA 6 ist durch folgende Nachhaltigkeitsforschungsbereiche strukturiert:

1. Modeling, Foresight, and Risk Assessment Capacity,
2. Technology & Digital World Innovations,
3. Institutional Innovation, Behavior and System Transformations,
4. Nutrition and Health,
5. Development and Change.

§ 4

Organe

Organe der TRA 6 sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Lenkungsausschuss als Vorstand,
3. zwei Sprecher*innen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der TRA 6 kann jede*r Wissenschaftler*in werden, die*der im Forschungsgebiet der TRA 6 die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat und Mitglied der Universität Bonn ist. Für Wissenschaftler*innen im Sinne des Satz 1, die nicht Mitglied der Universität Bonn sind, gilt Absatz 4. Promovierenden der Universität Bonn, die noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, kann der Status nicht stimmberechtigter Mitglieder verliehen werden.
- (2) Geborene Mitglieder der TRA 6 sind:
1. die vom Rektorat ernannten Gründungssprecher*innen,
 2. die Mitglieder des Gründungsausschusses,
 3. die Dekan*innen der mit ihr verbundenen Fakultäten,
 4. nach ihrer Berufung an die Universität Bonn die Inhaber*innen der Hertz Chairs sowie der Argelander-Tenure-Track-Professuren.
- (3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die TRA 6 aufgenommen werden.
- (4) Darüber hinaus kann Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, ohne Mitglied der Universität Bonn zu sein, aber Beschäftigte einer mit der Universität Bonn kooperierenden Forschungseinrichtung sind, auf der Basis der Kooperationsvereinbarung der Universität Bonn mit dieser Forschungseinrichtung der Status eines stimmberechtigten Mitglieds eingeräumt werden.
- (5) Über die Aufnahme auf Antrag sowie den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (6) Die Mitgliedschaft in der TRA 6 endet
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einer*einem der Sprecher*innen,
 - wenn ein Mitglied nach Feststellung des Lenkungsausschusses seinen Pflichten nach § 6 dieses Statuts nicht nachkommt,
 - bei Berufung an eine andere Universität, Pensionierung, Eintritt in den Ruhestand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der TRA 6 die zu ihr gehörenden Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 12 dieses Regelwerks festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den der TRA 6 zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 dieses Regelwerks mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Abschlussbericht über die in der TRA 6 erbrachten und geförderten Arbeiten innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss vorzulegen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 30 Tagen durch eine*n Sprecher*in schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens 10 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der TRA 6 innerhalb von 30 Tagen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag muss einen begründeten Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Statusgruppen der Studierenden und der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen werden in der Mitgliederversammlung durch je zwei entsendete Vertreter*innen mit Stimmrecht repräsentiert.
- (4) Eine*n Sprecher*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (5) Die*Der Vorsitzende kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für
 1. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Regelwerks der TRA 6, die dem Rektorat zur Genehmigung und Veröffentlichung vorzulegen sind,
 2. die Wahl und Abwahl der Sprecher*innen der TRA 6 aus ihrer Mitte,
 3. die Wahl und Abwahl weiterer Mitglieder des Lenkungsausschusses aus ihrer Mitte,
 4. die Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag der TRA 6 an das Rektorat der Universität Bonn,
 5. die Anregung zur Auflösung der TRA 6 gegenüber dem Rektorat.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Sprecher*innen. Sie entscheidet über die Wahl mit zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann die beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen sowie die ihnen nachfolgenden Sprecher*innen dadurch abwählen, dass sie mit zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte Nachfolger*innen wählt. Entsprechend Absatz 7 bedarf die jeweilige Neuwahl der Bestätigung durch das Rektorat.
- (9) Über die Wahl der weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses i.S.d. Absatz 6 entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich für eine Wahlzeit von drei Jahren. Die weiteren Mitglieder können dadurch abgewählt werden, dass die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Nachfolger*innen wählt.
- (10) Über Vorschläge zur Änderung des Regelwerks sowie über den Vorschlag zur Auflösung der TRA 6 entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Lenkungsausschuss als Vorstand

- (1) Der Lenkungsausschuss als Vorstand der TRA 6 besteht aus
 1. den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Sprecher*innen mit Stimmrecht,
 2. den weiteren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern mit Stimmrecht, wobei alle Statusgruppen vertreten sein müssen,
 3. einem*einer Sprecher*in des mit der TRA 6 assoziierten Exzellenzclusters PhenoRob der Universität mit Stimmrecht,
 4. den Dekan*innen der mit der TRA 6 verbundenen Fakultäten der Universität Bonn oder einer Vertretung mit Stimmrecht,
 5. nach deren Berufung an die Universität Bonn den Inhaber*innen der Hertz Chairs der TRA 6 mit Stimmrecht,
 6. sowie bis zu vier Vertreter*innen der mit der TRA 6 assoziierten Forschungsverbände mit beratender Stimme,
 7. insgesamt mindestens fünf Mitgliedern.

- (2) Der Lenkungsausschuss führt die Geschäfte der TRA 6. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der TRA 6, soweit dieses Regelwerk nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten Verantwortung:
 1. die Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und Abstimmung mit dem Rektorat und den beteiligten Fakultäten,
 2. Vorbereitung des Finanzierungsplans,
 3. transparente Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung,
 4. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Beratung der Sprecher*innen in Haushaltsangelegenheiten,
 6. Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 12) im Einvernehmen mit dem Rektorat.

- (3) Der Lenkungsausschuss kann Verantwortliche für die in Absatz 2 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen und sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Der Lenkungsausschuss kann wiederkehrende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die in der Geschäftsordnung durch Beschluss festzulegen sind, auf die Sprecher*innen zur Erledigung übertragen.

- (5) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens zweimal im Semester.

§ 9

Sprecherinnen bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecher*innen leiten die TRA 6 und vertreten deren Belange innerhalb der Universität gegenüber dem Rektorat und den verbundenen Fakultäten.

- (2) Die Amtszeit der beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen der TRA 6 dauert über die Gründung und Einrichtung der TRA 6 hinaus drei Jahre. Für eine mögliche Wiederwahl gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

- (3) Zu den Aufgaben der Sprecher*innen gehören insbesondere
 1. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets – dabei ist zu beachten, dass Berichte der TRA an Verwaltung/Rektorat detailliert genug sein müssen, um Förderbedingungen des WR seitens der Universität erfüllen zu können,

2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses,
3. die regelmäßigen Berichte über eigene Entscheidungen an den Lenkungsausschuss.

(4) Die Sprecher*innen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die vom Rektorat eingerichtete zentrale Koordinationsstelle unterstützt.

(5) Tritt ein*e Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann sie*er den Aufgaben nicht mehr nachkommen, so beruft der*die weitere Sprecher*in nach entsprechender Mitteilung an das Rektorat und die beteiligten Fakultäten eine Mitgliederversammlung ein, damit ein*e neue*r Sprecher*in gewählt wird. Bis zu der Wahl erledigt diese*r Sprecher*in die laufenden Geschäfte der TRA 6 alleine. Ist dies nicht möglich, übernimmt ein anderes Mitglied des Lenkungsausschusses kommissarisch die Funktion.

§ 10

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe der TRA 6 sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bis 4. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht möglich. Kann zu Beginn der Sitzung eines Organs Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in diesem Regelwerk nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der TRA 6 mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dem Antrag anschließt.

(3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren, wenn dazu Einzelheiten in einer Geschäftsordnung zuvor geregelt worden sind.

(4) Über Sitzungen der Organe der TRA 6 ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Organs sowie über die zentrale Koordinationsstelle dem Rektorat spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 11

Berufungen

Bei Professuren, die für den Bereich der TRA 6 erfolgen (Hertz Chairs sowie Argelander-Tenure-Track-Professuren), gibt der Lenkungsausschuss einen schriftlichen begründeten Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission gegenüber dem Rektorat ab. Das Berufungsverfahren erfolgt dann gemäß der „Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung als zentrales Berufungsverfahren unter der Leitung des Rektors.

§ 12 Interne Mittelverteilung

- (1) Das Rektorat ordnet der TRA 6 jährlich einen Finanzrahmen zu.
- (2) Der Lenkungsausschuss legt das Verfahren zur internen Mittelverteilung fest, insbesondere
 1. die Antragsberechtigung,
 2. das Entscheidungsverfahren und die –kriterien.

Das Rektorat muss dem gewählten Verfahren zustimmen.

- (3) Die Sprecher*innen legen dem Rektorat den jährlichen Maßnahmenplan vor und berichten dem Rektorat jährlich über die Umsetzung des Arbeitsprogramms sowie die Mittelverwendung.
- (4) Bei der Umsetzung der Maßnahmen, deren Überwachung und der Berichterstattung an das Rektorat erhalten die Sprecher*innen von der zentralen Koordinationsstelle administrative Unterstützung.

§ 13 Kooperationen

Die Zusammenarbeit der TRA 6 mit anderen Einrichtungen innerhalb und/oder außerhalb der Universität ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Dieser sollte u.a. Regelungen zum Umgang mit

- geistigem Eigentum,
- gegenseitiger Information und Vertraulichkeit
- sowie mit Veröffentlichungen

enthalten.

Sofern Beziehungen zu Anwendungspartnern bestehen, entstehen und/oder ausgebaut werden, sind diese ebenfalls durch Kooperationsverträge zu regeln.

Für ihre Gültigkeit bedürfen die Kooperationsverträge der Unterzeichnung durch den*die Rektor*in.

§ 14 Qualitätsmanagement

Die TRA wird regelmäßig, erstmals spätestens nach 5 Jahren, durch das Rektorat unter Einbeziehung des Scientific Advisory Boards evaluiert.

§ 15

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Regelwerks bedürfen der Beschlussfassung sowie Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität.

(2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28. April 2020.

Bonn, den 14. August 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch